



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen; Vordruckentwürfe 2015; GZ IV A 1 - S 2532/15/10001; DOK 2015/0392404

Für die Möglichkeit, zu den Vordruckentwürfen zur Einkommensteuererklärung 2015 unsere Anregungen und Verbesserungsvorschläge vorzubringen, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme vom 23. Januar 2015 haben wir bereits Änderungswünsche vorgebracht. Wir begrüßen, dass diese zum Teil in die jetzt vorliegenden Entwürfe eingearbeitet wurden. Unserer Ansicht nach bieten sich jedoch noch zahlreiche Vorschläge zur Umsetzung an. Diese und einige ergänzende Anliegen möchten wir an dieser Stelle vorbringen. Wir bitten Sie, diese in der Kommission zu berücksichtigen.

Hauptvordruck

Hauptvordruck, Zeile 49 – Spenden

Aufgrund der verstärkten elektronischen Übermittlungspflichten von Arbeitgebern, Krankenkassen und anderen Institutionen müssen die Steuerzahler Bescheinigungen (z. B. die Lohnsteuerbescheinigung) im Regelfall nicht mehr der Steuererklärung beifügen, da dem Finanzamt die Daten bereits in elektronischer Form vorliegen. Viele Steuerzahler sind nun jedoch verunsichert, welche Belege und Bescheinigungen der Erklärung noch beizufügen sind und welche nicht. Wir regen daher an, an den Stellen, wo die Vorlage einer Bescheinigung zum Steuerabzug erforderlich ist, einen entsprechenden Hinweis in die Formulare aufzunehmen. Bei der Anlage KAP ist dies bereits mit einem grünen Hinweiskästchen oben auf dem Vordruck erfolgt. Wünschenswert ist es daher, z. B. auch in der Zeile 49, auf die Übersendung der Spendenbescheinigungen etc. aufmerksam zu machen. Zwar ist in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung ein Hinweis enthalten, die Anleitung wird aber nicht zwingend von jedem Steuerzahler gelesen.

Hauptvordruck, ab Zeile 61 – Behinderten-Pauschbetrag

Es wäre sinnvoll, den Begriff „Behinderten-Pauschbetrag“ in den Vordrucken zu erwähnen, da viele Steuerzahler diesen gängigen Begriff kennen. Zudem steht Menschen mit einer Behinderung ein Wahlrecht zu, um die finanziellen Folgen ihrer Behinderung steuerlich auszugleichen. Entweder wird je nach Grad der Behinderung auf besonderen Antrag hin ein Behinderten-Pauschbetrag gewährt, um die Kosten des täglichen Lebens abzugelten, oder die tatsächlichen Aufwendungen werden durch Einzelnachweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Es ist daher ratsam, genau zu errechnen, was persönlich am günstigsten ist: Pauschbetrag oder Einzelnachweis. Diese Alternativen sollten auch Ausdruck in den Vordrucken finden. Vor allem sollte deutlich werden, dass durch die Wahl des

Behinderten-Pauschbetrages bestimmte Kosten, die Menschen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, dann nicht mehr steuerlich berücksichtigt (z. B. Heim- und Pflegekosten sowie die Kosten für Pflegeleistungen im Haushalt nach Zeile 74) und solche außergewöhnlichen Belastungen damit abgegolten werden.

Hauptvordruck, Zeile 109 – Finanzbeziehungen zum Ausland

Die Abfrage, ob dauerhafte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland unterhalten werden, resultiert aus dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz. Für die Anwendung des Gesetzes ist eine Rechtsverordnung notwendig, in der die Staaten, bei denen die erhöhten Mitwirkungspflichten gelten sollen, benannt werden. Gegenwärtig wird auf dieser Liste kein Land aufgeführt. Daher ist die Abfrage entbehrlich.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung

Anleitung zum Hauptvordruck, Zeile 61 bis 68 – Abzugsverbot der Kosten einer Scheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft als außergewöhnliche Belastung

Zur Rechtsfrage, ob Prozesskosten für eine Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft nach der ab dem Jahr 2013 geltenden Neuregelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG weiterhin als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, ist derzeit ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: VI R 66/14). Die Formulierung in der Anleitung zum Mantelbogen bezüglich des „Abzugsverbots für die Kosten einer Scheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft“ lässt vermuten, dass die Rechtsfrage bereits abschließend geklärt ist. Steuerzahler werden so verunsichert, sodass sie ihre Scheidungskosten erst gar nicht in der Steuererklärung angeben. Da die Rechtsfrage noch offen ist, bitten wir auf den Hinweis auf das generelle Abzugsverbot der Scheidungskosten zu verzichten.

Anleitung Hauptvordruck, Zeile 69 bis 77 sowie Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer, Zeile 44 bis 45 – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

In den Vordrucken wird in Bezug zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auf den eigenen Haushalt abgestellt. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof im März 2014 klargestellt, dass die Kosten für Gehwegreinigung, Winterdienst und Hausanschluss als haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuermindernd berücksichtigt werden können (VI R 56/12 und VI R 55/12). Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014) kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Diese für anwendbar erklärten Urteile sollten sich in den Vordrucken 2015 widerspiegeln. Daher halten wir es für sinnvoll, in den Zeilen 69 bis 77 im Hauptvordruck sowie in den Zeilen 44 bis 45 in der vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer einen Hinweis auf die Anleitung zu geben, in dem der oben angesprochene Sachverhalt kurz dargestellt wird.

Vereinfachte Steuererklärung

Vereinfachte Steuererklärung, Zeile 31 – Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale

Vielen Steuerzahlern mag der Begriff der Entfernungspauschale nicht bekannt sein. Wir halten die in der vereinfachten Steuererklärung gewählte Überschrift für die Zeile 31 „Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale“ daher für verwirrend. Wir schlagen vor, die Überschrift „Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Sammel-punkt/weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)“, die in der Anlage N für die Zeilen 31 bis 39 gewählt wurde, zu übernehmen.

Anlage KAP

Anlage KAP, Zeile 23 – Antrag auf tarifliche Einkommensteuer

Bei Steuerzahlern, die mindestens zu 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder zu 1 Prozent beteiligt und beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig sind, können auf Antrag die Kapitaleinkünfte mit der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden. Der Antrag muss bereits mit der Einkommensteuererklärung gestellt werden und gilt grundsätzlich auch für die folgenden vier Veranlagungsjahre. Die Nachholung des Antrags (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das entsprechende Kalenderjahr nicht möglich. Die Vordrucke enthalten daher bereits den fettgedruckten Hinweis „bitte Anleitung beachten“. Dieser Hinweis sollte eine Zeile vorgezogen werden und noch vor dem Ankreuzfeld (1 = ja) erscheinen, andernfalls wird das Feld möglicherweise vorschnell ausgefüllt und der Hinweis auf der folgenden Zeile später nicht mehr ausreichend gewürdigt.

Anlage KAP, Zeile 7 ff. – korrigierte Beträge

Unter der Überschrift „Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben“, müssen die Beträge laut Steuerbescheinigung(en) und die korrigierten Beträge angegeben werden. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, was unter den korrigierten Beträgen zu verstehen ist. Hier wäre ein Hinweis auf die Anleitung hilfreich, da dort ein Beispiel abgedruckt ist.

Anleitung zur Anlage KAP – Wegfall des Härteausgleichs bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 wurde eine Nichterfassung von „Bagatell-Nebeneinkünften“ im Bereich der Kapitaleinkünfte eingeführt. Der „Härteausgleich“ bei Kapitaleinkünften wurde damit abgeschafft.

Für viele Arbeitnehmer oder Rentner, bei denen der Härteausgleich bisher angewendet wurde, können sich dadurch veränderte Steuererstattungen oder -nachzahlungen ergeben. Da dies nicht allen Steuerzahlern bewusst ist, schlagen wir vor, einen kurzen Hinweis in der Anleitung zur Anlage KAP aufzunehmen. So können Nachfragen bei den Finanzämtern vorgebeugt werden.

Anlage N

Anlage N, Zeile 6 ff. – Bruttoarbeitslohn

Der Bruttoarbeitslohn in Zeile 6 ergibt sich für Arbeitnehmer aus der vom Arbeitgeber ausgehändigten Lohnsteuerbescheinigung. Im Bruttoarbeitslohn, wie er in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen ist, ist auch der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung enthalten. Viele Arbeitgeber wenden die 1%-Methode an, ohne die individuelle Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Diese pauschale

Berechnung ist für den Arbeitnehmer nicht immer die vorteilhafteste Methode zur Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils.

Da der Arbeitnehmer nicht an das gewählte Verfahren gebunden ist, kann er in der Einkommensteuerveranlagung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs von der Pauschal- zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Dies ist vielen Arbeitnehmern allerdings nicht bewusst.

Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis in die Anleitung zur Anlage N aufzunehmen. Zudem sollte unter die Zeile 6 eine zusätzliche Zeile eingefügt werden, damit eine Berichtigung des Arbeitslohns eingetragen werden kann. Auch für den Bearbeiter im Finanzamt wird so auf den ersten Blick erkennbar, ob der vom Arbeitgeber übermittelte Arbeitslohn, zum Beispiel wegen einer Minderung des geldwerten Vorteils aus Dienstwagennutzung, geändert wurde.

Anlage N, Zeile 26 – Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Einnahmen

In Zeile 26 sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen bzw. Einnahmen einzutragen. Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, ist nur der tatsächlich steuerfreie Teil einzutragen. Der übersteigende Betrag ist als Arbeitslohn in Zeile 20 einzutragen, wenn davon keine Lohnsteuer einbehalten wurde.

Es gilt beispielsweise für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher ein Freibetrag von jährlich bis zu 2.400 Euro. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten können bis zu 720 Euro im Jahr steuerfrei sein. Vielen Steuerzahlern sind diese unterschiedlichen gesetzlichen Freibeträge jedoch nicht bekannt. Es besteht die Gefahr, dass zahlreiche Steuererklärungen falsch ausgefüllt werden. Wir empfehlen daher, zumindest in der Anleitung auf die entsprechenden gesetzlichen Freibeträge hinzuweisen.

Anlage N, Zeile 45 bis 48 – Umzugskosten

Der Begriff der „Umzugskosten“ sollte unseres Erachtens bei den weiteren Werbungskosten in Zeile 45 aufgeführt werden. Auch ein Hinweis auf die Anleitung zur Anlage N zu den Zeilen 45 bis 48, in der die Umzugskosten aufgeführt werden, wäre denkbar.

Anlage R

Anleitung Anlage R, Zeile 5 und 6 – Hinweis auf Besteuerung der Mütterrente

Seit dem 1. Juli 2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sogenannte „Mütterrente“ gezahlt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein gab dazu am 10. November 2014 bekannt, dass es sich bei der „Mütterrente“ um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt und nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung. Der Jahresbetrag der Rente muss daher außerordentlich neu festgesetzt werden. Der steuerfreie Teil der Rente ist neu zu berechnen. Der bisherige steuerfreie Teil der Rente ist um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ zu erhöhen. Die „Mütterrente“ wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen. Daher muss auch die gesamte ausgezahlte „Mütterrente“ nicht als Rentenanpassungsbetrag in Zeile 6 erklärt werden.

Dieser Hinweis sollte in der Anleitung zur Anlage R aufgenommen werden. Auch, dass die Mütterrente bei der Ausfüllhilfe der gesetzlichen Rentenversicherung – der „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ – bereits berücksichtigt wird und Rentnern daher kein zusätzlicher Aufwand entsteht, sollte kurze Erwähnung finden.

Anleitung zur Anlage R, Zeile 14 bis 20 – Leistungen einer Stiftung

Wiederkehrende Bezüge, die ein Steuerpflichtiger aufgrund eines Vermächtnisses von einer gemeinnützigen, vom Erblasser mit Vermögen ausgestatteten Stiftung erhält, sind dem Grunde nach steuerbar. Der Höhe nach ist die Besteuerung auf den Ertragsanteil begrenzt (BFH, Urteil vom 15.7.2014 – X R 41/12). Entsprechende Leistungen sind daher nicht in den Zeilen 4 bis 10, sondern in den Zeilen 14 bis 20 zu erklären.

Wir empfehlen, in der Anleitung zur Anlage R für die Zeilen 14 bis 20 die Leistungen einer Stiftung aufzuführen.

Anlage Unterhalt

Anlage Unterhalt, Zeile 9 – Weiterer Unterstützungszeitraum

Die Unterteilung in einen ersten und zweiten Unterstützungszeitraum ist auf den ersten Blick verwirrend. In Zeile 9 sollte besser der Begriff „weiterer Unterstützungszeitraum“ oder „bei Unterbrechung“ gewählt werden.

Anlage Unterhalt, Zeile 31 – Allgemeine Angaben zur unterstützten Person

Unterhaltskosten können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, z. B. wenn ein Kind unterstützt wird, für welches kein Kinderfreibetrag bzw. kein Kindergeld in Anspruch genommen wird. Der Steuerabzug für Unterhaltsleistungen ist ab dem Jahr 2015 nur noch möglich, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers in der Einkommensteuererklärung des Zahlenden angegeben wird.

Dass die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers eine Pflichtangabe darstellt, sollte in den Formularen deutlicher hervorgehoben werden. Das Feld am oberen rechten Rand kann schnell übersehen werden. Wir regen an, die Zeile 31 entsprechend der Zeile 4 in der Anlage Kind zu gestalten.

Anlage Vorsorgeaufwand

Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 bis 45

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gehören grundsätzlich zu den Beiträgen für eine Basiskrankenversicherung. Hat der Steuerzahler einen Anspruch auf Krankengeld, ist der Beitragsanteil, der zur Finanzierung des Krankengelds dient, nicht der Basisabsicherung zuzurechnen. Der vom Steuerzahler geleistete Beitrag ist in diesem Fall pauschal um den für das Krankengeld aufgewendeten Beitragsanteil in Höhe von 4 Prozent zu kürzen.

Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben nach Beginn der Rentenzahlung keinen Anspruch auf Krankengeld. Daher ist in diesen Fällen keine pauschale Kürzung der Beiträge vorzunehmen. Die Beiträge zur Krankenversicherung müssen bei Betriebsrentnern in Zeile 18 der Anlage Vorsorgeaufwand eingetragen werden. Auch wenn pflichtversicherte Altersrentner neben ihrer Rente noch Arbeitslohn aus einer Beschäftigung beziehen, besteht aus dieser Beschäftigung kein Anspruch auf Krankengeld im Krankheitsfall, sodass auch hier die Beiträge nicht pauschal zu kürzen sind. Ebenfalls sind die Beiträge ausschließlich in die Zeile 18 der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen. Viele Betriebsrentner tragen ihre Beiträge zur Krankenversicherung jedoch in Zeile 11 ein, sodass eine Kürzung um 4 Prozent erfolgt. Zwar wird im Formular in Zeile 16 darauf aufmerksam gemacht, dass hier die Beiträge zu Krankenversicherungen ohne die in Zeile 11 geltend gemachten Beiträge einzutragen sind. Vor allem in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand zu den Zeilen 12 bis 45 sowie in der Anlage Vorsorgeaufwand sollte die eingehend beschriebene Regelung besser dargestellt werden.

Neue Anlage

Neue Anlage: Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentempfänger

Vor einigen Jahren wurde der Vordruck für die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ eingeführt. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte auch Rentempfängern ein vereinfachtes Formular zur Verfügung stehen. Aufgrund des Alterseinkünftegesetzes unterliegen seit dem Jahr 2005 auch Senioren zunehmend der Steuerklärungspflicht. Viele Senioren sind jedoch mit den Steuerklärungsformularen nicht mehr vertraut, weil sie in den Vorjahren häufig keine Einkommensteuererklärungen mehr abgeben mussten. Viele Senioren äußern daher den Wunsch, die Vordrucke für Rentempfänger zu vereinfachen und eine „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentempfänger“ anzubieten. Wir regen daher an, einen entsprechenden Vordruck zu entwickeln.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

3. Juli 2015